

Rücktritt von einer Prüfung aus wichtigem Grund § 11 StuPrO der jeweiligen Studienbereiche der DHBW Heidenheim

Hinweise zum Prüfungsrücktritt und dessen Rechtsfolge

Wenn Sie an einer **Prüfung nicht teilnehmen** oder einen **Abgabetermin nicht einhalten** können, müssen Sie von der Prüfung zurücktreten. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise sehr genau, da die Studien- und Prüfungsordnung und die Rechtsprechung strenge Anforderungen an den Prüfungsrücktritt stellen. Bei Nichtbeachten der Anforderungen droht die Bewertung Ihrer Prüfungsleistung mit der Note 5,0 bzw. „nicht bestanden“. Nach § 11 StuPrO der jeweiligen Bachelorstudiengänge der DHBW gilt eine Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling

- ohne wichtigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint;
- ohne wichtigen Grund nach Beginn des Prüfungsverhältnisses zurücktritt;
- ohne wichtigen Grund eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung zum festgesetzten Abgabetermin nicht erbracht hat oder
- ohne wichtigen Grund festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung nicht einhält.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte **wichtige Grund muss** der Studiengangsleitung Ihres Studiengangs **unverzüglich schriftlich auf diesem Formular angezeigt** und **glaubhaft** gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Wenn Sie aus wichtigem Grund eine Prüfungsleistung nicht erbringen oder eine der o.g. prüfungsrechtlichen Pflichten nicht wahrnehmen können, ist die Prüfungsleistung später nachzuholen (siehe hierzu § 13 StuPrO des jeweiligen Bachelorstudiengangs).

Erläuterung zu: „Wichtiger Grund“

Nach der Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, wenn *„dem Prüfling unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, die Prüfungsteilnahme nicht zumutbar ist“* (VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 15.9.1987, Az. 9 S 1168/87). Das wird immer dann der Fall sein, wenn eine erhebliche und nur vorübergehende Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Prüflings vorliegt. **Die Entscheidung ist eine Rechtsfrage. Diese wird vom Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin als Prüfungsbehörde, ggf. nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt, getroffen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 14.7.2004, Az. 6 B 30/04).**

Erläuterung zu: „Glaubhaft machen“

Der **Prüfling** muss alle Nachweise erbringen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen. Dies umfasst insbesondere die Symptome und deren Konsequenzen auf die körperlichen und geistigen Funktionen (BVerwG, Beschluss v. 6.8.1996, Az. 6 B 17/96). Ihm obliegt die Darlegungslast. Wenn der Prüfling die Nachweise nicht erbracht hat, geht dies zu seinen Lasten; die Prüfungsleistung wird dann mit der Note 5,0 bewertet. Die hierzu mitgeteilten Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit verwendet.

Erläuterung zu: „Unverzüglich“

Der wichtige Grund muss unverzüglich glaubhaft gemacht werden. Der wichtige Grund muss demnach zum **frühest möglichen Zeitpunkt glaubhaft** gemacht werden, sobald es dem Prüfling nach Lage der Dinge zumutbar ist (**ohne schuldhaftes Zögern**). Wird der wichtige Grund nicht unverzüglich glaubhaft gemacht, geht dies zu Lasten des Prüflings; die Prüfungsleistung wird dann mit der Note 5,0 bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Erläuterung zu: „Schriftlich“

Der wichtige Grund wird durch Vorlage eines **eigenhändig unterzeichneten Schriftstücks** schriftlich glaubhaft gemacht. Im Falle des Rücktritts muss der Prüfling den Rücktritt ausdrücklich und ohne Bedingungen gegenüber dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin seines Studiengangs erklären. Mängel gehen auch hier zu Lasten des Prüflings.

So verhalten Sie sich richtig:

1. Teilen Sie dem Sekretariat **telefonisch** mit, dass Sie nicht an der Prüfung teilnehmen können.
(Diese Mitteilung dient nur der Information und ersetzt nicht die notwendige schriftliche Mitteilung)

2. Füllen Sie das Formular

- **„Antrag auf Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund bei Prüfungsleistungen die eine Anwesenheit des Prüflings erfordern (z. B. Klausuren, mündliche Prüfungen, u. ä.)“**

bzw.

- **„Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund bei selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistungen (z. B. fristgebundene Themeneinreichung, wissenschaftliche Arbeiten, u. ä.)“**

aus.

Erläuterungen beim Ausfüllen der Formulare bei Vorliegen

- **einer Krankheit:**

Setzen Sie sich mit einer Ärztin/einem Arzt in Verbindung und lassen Sie die „Erklärung der Ärztin/ des Arztes“ von dieser/diesem ausfüllen. Ihre Studiengangsleitung muss sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsfähigkeit bilden können. Das ärztliche Attest muss deshalb die aktuellen krankheitsbedingten Störungen so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass Ihre Studiengangsleitung die ihm oder ihr obliegende Entscheidung, ob tatsächlich Prüfungsunfähigkeit besteht bzw. bestand, treffen kann (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04). Das **ärztliche Attest** muss daher folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur untersuchten Person
- Beginn und (voraussichtliches) Ende der Krankheit
- Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Symptome und die Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit. Diese Beschreibung bildet insbesondere die Grundlage für die Entscheidung der Prüfungsbehörde darüber, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).

- **eines sonstigen wichtigen Grundes:**

Besorgen Sie sich andere geeignete Nachweise, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen.

3. **Leiten Sie das Formular und ggf. weitere Bescheinigungen unverzüglich an die Studiengangsleitung Ihres Studiengangs weiter.**

Antrag auf Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund bei Prüfungsleistungen, die eine Anwesenheit des Prüflings erfordern (z. B. Klausuren, mündliche Prüfungen, u. ä.).

Bitte unverzüglich per Post oder Fax senden.

Persönlich-Vertraulich

Duale Hochschule Baden Württemberg Heidenheim

Marienstraße 20
89518 Heidenheim

per Fax:

Persönliche Angaben

Nachname, Vorname	Kurs
Studiengang	Matrikelnummer
E-Mail	Telefonnummer/Handy-Nummer

An den nachfolgend genannten Prüfungen kann ich aus wichtigem Grund nicht teilnehmen: (Bitte genaue Bezeichnung der Prüfung - Modul, Datum, Uhrzeit, Prüfer/in - angeben)

Wichtiger Grund wegen Krankheit: (Bitte von der / dem zuständigen Ärztin/Arzt ausfüllen lassen. Alternative: qualifiziertes ärztliches Attest)

Wenn eine Studierende/ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint, hat sie/er gemäß § 11 der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs unverzüglich die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die/der Studierende ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsamt erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische/r Sachverständige/r die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Ärztin/des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Da es für die Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls die/den behandelnde/n Ärztin/Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass die Diagnose als solche bekannt gegeben werden muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz. Nach § 13 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Beginn der Krankheit: _____ Voraussichtliches Ende der Krankheit: _____
(Datum) (Datum)

Beschreibung der Symptome durch die Ärztin/den Arzt:

(Datum)

(Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes)

Sonstiger wichtiger Grund: (Bitte Beschreibung und entsprechende Nachweise beifügen. Ggf. auf gesondertem Blatt)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Studierenden (Prüfling))

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund bei selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistungen (z. B. fristgebundene Themeneinreichung, wissenschaftliche Arbeiten, u. ä.).

Bitte unverzüglich per Post oder Fax senden.

Persönlich-Vertraulich

Duale Hochschule Baden Württemberg Heidenheim

Marienstraße 20
89518 Heidenheim

per Fax:

Persönliche Angaben

Nachname, Vorname	Kurs
Studiengang	Matrikelnummer
E-Mail	Telefonnummer/Handy-Nummer

Für das Modul

_____ (Modulbezeichnung/Semester)

muss ich am

_____ (Datum der Frist)

nachfolgende Leistung

- Themeneinreichung Abgabe Sonstiges

_____ (genaue Bezeichnung)

für folgende Prüfungsleistung erbringen:

- Projektarbeit I Projektarbeit II Sonstiges

- Seminararbeit Bachelorarbeit

_____ (genaue Bezeichnung)

Aus wichtigem Grund beantrage ich für oben genannte Frist eine Fristverlängerung.

- Wichtiger Grund wegen Krankheit:** (Bitte von der / dem zuständigen Ärztin/Arzt ausfüllen lassen.)

Wenn eine Studierende/ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung, für die ein Abgabetermin festgesetzt ist, fristgerecht abzugeben und eine Fristverlängerung beantragen möchte, hat sie/er gemäß § 12 der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs unverzüglich eine Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die/der Studierende ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsamt erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische/r Sachverständige/r die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die Fristverlängerung rechtfertigt, ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Ärztin/des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Da es für die Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls die/den behandelnde/n Ärztin/Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass die Diagnose als solche bekannt gegeben werden muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz. Nach § 13 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Beginn der Krankheit: _____

(Datum)

Voraussichtliches Ende der Krankheit: _____

(Datum)

Beschreibung der Symptome durch die Ärztin/den Arzt:

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes)

Sonstiger wichtiger Grund: (Bitte kurze Beschreibung und entsprechende Nachweise beifügen.)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Studierenden (Prüfling))

----- **VON DER ZUSTÄNDIGEN STUDIENGANGSLEITUNG AUSZUFÜLLEN** -----

Antrag vom:

Name, Vorname:

Matrikelnummer:

Studiengang:

Kurs:

**zu erbringende
Prüfungsleistung/en:**

Es werden folgende Feststellungen getroffen:

Der wichtige Grund wird

festgestellt.

nicht festgestellt.

Für die noch nicht erbrachte Prüfungsleistung ist antragsgemäß

ein neuer Prüfungstermin festzusetzen.

Der Antragstellerin/Dem Antragsteller ist der neue durch die Studiengangleitung festzusetzende Termin schriftlich per Post oder via Mail bekanntzugeben.

die Fristverlängerung ist zu gewähren.

Der Antragstellerin/Dem Antragsteller ist die neue durch die Studiengangleitung festzusetzende Frist schriftlich per Post oder via Mail bekanntzugeben.

(Datum)

(Unterschrift Studiengangleiter/-in)